

Planfeststellungsverfahren
für den
Neubau der Staustufe Obernau
Main-km 91,55 bis Main-km 97,90

Fachbeitrag Artenschutz

Beilage Nr. 38

Träger des Vorhabens:

Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Hockstraße 10

63743 Aschaffenburg



WSV.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Neubau der Staustufe Obernau

Beilage 38

Artenschutz

Juni 2017

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Neubau der Staustufe Obernau

Artenschutz

Juni 2017

Auftraggeber: Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg
Hockstraße 10
63743 Aschaffenburg

Auftragnehmer: Bischoff & Partner GbR
Inhaber: Dr. U. Wendt und Dipl.-Ing. agr. J. Rössler
Staatsstraße 1
55442 Stromberg
Tel. 06724 / 13 29 | Fax 06724 / 939 593
www.bischoff-u-partner.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Annette Möller
Dipl.-Biol. Livia Binz

Projektleitung: Dipl.-Ing. agr. Joachim Rössler

Projektnummer 21111

Stromberg, Juni 2017

gez. Rössler

O:\bup\Projekte\21111_UVS_LBP_Staustufe_Obernau\output\Endwerk\170620_21111_FB_Artenschutz_bup.docx



1	ANLASS UND EINFÜHRUNG.....	1
2	METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	1
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	1
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	1
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	2
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT UND ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	3
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	3
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes	5
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	6
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.2.1	Säugetiere.....	7
5.1.2.2	Reptilien.....	14
5.1.2.3	Amphibien	17
5.1.2.4	Fische.....	17
5.1.2.5	Libellen	17
5.1.2.6	Käfer	17
5.1.2.7	Tagfalter.....	18
5.1.2.8	Nachtfalter.....	18
5.1.2.9	Muscheln	18
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
6	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG.....	55
6.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	55
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	55
7	GUTACHTERLICHES FAZIT	57
8	VERWENDETE UNTERLAGEN	58

Tabellen

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Säugetierarten.....	7
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Reptilienarten.....	14
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Vogelarten.....	19
Tabelle 4:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Arten	55

1 ANLASS UND EINFÜHRUNG

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Weiter werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant an der Bundeswasserstraße Main bei Aschaffenburg einen Neubau der Staustufe Obernaue.

Anlass ist die fortschreitende Schadensentwicklung an der über 80 Jahre alten Staustufe, die die Betriebssicherheit und Standsicherheit gefährden kann. Der Neubau ist notwendig, da eine Grundinstandsetzung unter laufendem Schiffsbetrieb oder Umfahrung der Schleuse nicht möglich ist.

2 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Die Ermittlung der Arten, für die eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, erfolgt mit Hilfe der Standardartenliste Bayern (siehe Anhang 1).

Als Datengrundlagen wurden die in Kapitel 8 aufgeführten Unterlagen verwendet.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die vorhabensbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, wobei zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Projektwirkungen		Dauer / Umfang
temporäre Erschütterungen	durch Baggerarbeiten, Spundbauweise, Meißelverfahren und LKW-Transport	voraussichtlich 7,5 Jahre Verfüllung Schleuse weitere 2 Jahre
temporäre Versiegelung oder Verdichtung und hierdurch bedingter potenzieller Lebensraumverlust	im Bereich der Baustraße, Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlagerflächen und Arbeitsraum	voraussichtlich > 10 Jahre 6,04 ha
temporär erhöhte Kollisionsgefahr für bodengebundene Arten	im Bereich des Transportverkehrs und des Baustellengefahrenbereichs	voraussichtlich > 7,5 Jahre Verfüllung Schleuse weitere 2 Jahre
temporäre Habitatverschlechterung für Wasserorganismen durch Gewässertrübung	durch Baggerarbeiten, Spundbauweise und Meißelverfahren	periodisch
temporäre Habitatverschlechterung für Wasserorganismen durch erhöhte Gefahr der Wasserverunreinigung	durch Einsatz von Maschinen, Umgang mit Schmier- und Kraftstoffen	voraussichtlich > 7,5 Jahre Verfüllung Schleuse weitere 2 Jahre
temporäre Habitatverschlechterung durch Abgasbelastung	durch Baggerarbeiten, Spundbauweise, Meißelverfahren und LKW-Transport	voraussichtlich 7,5 Jahre Verfüllung Schleuse weitere 2 Jahre
temporäre Habitatverschlechterung durch Staubbelastung	durch Meißelverfahren und LKW-Transport	periodisch, witterungsabhängig

Baubedingte Projektwirkungen		Dauer / Umfang
temporäre visuelle und akustische Störung von Tieren	durch Baufeldräumung, Sohlbaggerungen, Räumung und Verfüllen der Schleusen-kammer und Abbruch unter Wasser liegender Bauteile	voraussichtlich 7,5 Jahre Verfüllung Schleuse weitere 2 Jahre

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagenbedingte Projektwirkungen		Dauer / Umfang
potenzieller Lebensraumverlust durch Überbauung Wasserfläche	im Bereich der geplanten Schleusen-kammer, der Bootsschleuse, der Anpassung des oberen und unteren Vorhafens, des geplanten Stauwehrs und Kraftwerkkanals	4,65 ha
potenzieller Lebensraumverlust durch Überbauung und Versiegelung Bodenfläche	im Bereich des geplanten Stauwehrs und Kraftwerkkanals im Bereich der zu verlegenden Wege	2,93 ha 1,76 ha
potenzieller Lebensraumverlust durch Bodenabtrag	im Bereich der geplanten Uferrücknahme, des geplanten Fischpasses und der Verlegung des Entwässerungsgrabens	4,95 ha
potenzielle Beanspruchung von Lebensraum durch Bodenverdichtung	zwischen der geplanten Uferrücknahme, des geplanten Fischpasses und der Verlegung des Entwässerungsgrabens	1,20 ha
Veränderung des Wehrabflussbereiches	Verlagerung flussabwärts	0,91 ha (neues Oberwasser)

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Projektwirkungen		Dauer / Umfang
Veränderung der Lärmimmissionen	durch den verlagerten Schleusenbetrieb	Verschiebung ca. 70 m in Richtung Süd-Südost

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT UND ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

1.1 V Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausarten erfolgt vor der Fällung potentieller Höhlenbäume eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Sachkundigen mit anschließendem Verschluss nicht besetzter Höhlen. Abzureißende Gebäude sind auf Besatz zu kontrollieren und Einfluglöcher und –ritzen zu verschließen. Die Kontrollen sind vor dem Beginn der Frostperiode durchzuführen. Sollten Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen oder abzureißenden Gebäuden angetroffen werden, werden diese fachgerecht nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geborgen.

1.2 V Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen

Zur Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen, insbesondere während der Aufzuchtzeit, sind nächtliche Bauaktivitäten so weit als möglich zu unterlassen und Baustellenbeleuchtungen auf das Notwendige zu beschränken. Zur Anwendung kommen sollten Leuchtmittel mit möglichst geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie Natrium-dampfhochdruck- oder LED-Lampen.

1.3 V Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich

Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich werden die Tiere vor Beginn der Baumaßnahme abgefangen und in ein entsprechend Maßnahme 3.2 A_{FCS} für die Dauer der Baumaßnahmen hergestelltes Zauneidechsenhabitat umgesiedelt. Anschließend wird die Eignung der Eingriffsfläche für Zauneidechsen durch Vergrämuungsmaßnahmen wie Abräumen von Versteckmöglichkeiten verhindert.

1.4 V Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich

Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich wird angrenzend zu besiedelten Aktionsräumen ein nicht überkletterbarer Reptilienschutzzaun errichtet. Dieser ist entsprechend eines handelsüblichen Amphibienschutzzaunes aufzustellen, zur Vermeidung des Überkletterns an der Oberkante zu biegen und zur Verhinderung des Durchgrabens mindestens 10 cm in den Boden einzulassen. Eventuell im Baustraßenbereich noch vorhandene Eidechsen werden abgefangen und außerhalb des Schutzzaunes wieder ausgesetzt.

1.5 V Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Zur Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten erfolgt die Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichtern außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG).

1.6 V Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten

Zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten erfolgt die Baufeldräumung zur Herstellung von Lagerflächen im Offenland nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

2.1 A_{CEF} Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan

Durch das Anbringen von zwei Kunsthorsten soll der potenzielle Verlust eines Schwarzmilanhornstes (zu erwartende Aufgabe des Brutstandortes durch Störung während der Bauphase) ausgeglichen werden. Die Anlage der Kunsthorste erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem Brutstandort, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens. Der genaue Standort und das fachgerechte Anbringen der künstlichen Nisthilfen werden unter ornithologischer ortskundiger Fachbegleitung festgelegt. Die mit den Kunsthorsten versehenen Bäume werden dauerhaft markiert.

2.2 A_{CEF} Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz

Durch das Anbringen von zwei Steinkauzröhren soll der zu erwartende störungsbedingte bauzeitliche Verlust von Steinkauzbrutplätzen ausgeglichen werden. Die Anlage der Steinkauzröhren erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den nachgewiesenen Brutstandorten, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens. Der genaue Standort und das fachgerechte Anbringen der künstlichen Nisthilfen werden unter ornithologischer ortskundiger Fachbegleitung festgelegt.

2.3 A_{CEF} Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalke

Durch das Anbringen eines Turmfalke-Nistkastens soll der zu erwartende störungsbedingte bauzeitliche Verlust eines Turmfalkebrutplatzes ausgeglichen werden. Die Anlage des Nistkastens erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem nachgewiesenen Brutstandort. Der genaue Standort und das fachgerechte Anbringen der künstlichen Nisthilfe werden unter ornithologischer ortskundiger Fachbegleitung festgelegt.

2.4 A_{CEF} Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals

Durch das Anbringen eines Wendehals-Nistkastens soll der zu erwartende störungsbedingte bauzeitliche Verlust eines Wendehalsbrutplatzes ausgeglichen werden. Die Anlage des Nistkastens erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den nachgewiesenen Brutstandorten, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens. Der genaue Standort und das fachgerechte Anbringen der künstlichen Nisthilfe werden unter ornithologischer ortskundiger Fachbegleitung festgelegt.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um den Erhaltungszustand von durch das Vorhaben betroffener Populationen im Falle einer zulässigen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu sichern.

3.1 A_{FCS} Anbringung von Fledermauskästen

Durch das Anbringen von sechs Fledermauskästen soll der potenziell zu erwartende Verlust von Baum- und Gebäudequartieren ausgeglichen werden. Die Anlage der Fledermauskästen erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den potenziellen Quartierstrukturen, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens.

3.2 A_{FCS} Anlage eines Zauneidechsenhabitats

Durch die Anlage eines Zauneidechsenhabitats soll der zu erwartende Verlust eines Zauneidechsenlebensraumes ausgeglichen werden. Die Habitatoptimierung erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den nachgewiesenen Zauneidechsenpopulationen, jedoch außerhalb der Wirkzone des geplanten Vorhabens. Dazu wird auf einer Fläche ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen mit Steinschüttungen geschaffen. Zur Abgrenzung des Habitats gegenüber dem Baubereich wird ein nicht überkletterbarer Reptilienschutzzaun errichtet. Dieser ist entsprechend eines handelsüblichen Amphibienschutzzaunes aufzustellen, zur Vermeidung des Überkletterns an der Oberkante zu biegen und zur Verhinderung des Durchgrabens mindestens 10 cm in den Boden einzulassen.

5 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden (BISCHOFF & PARTNER, 2014a; FABION, 2011).

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beeinträchtigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

5.1.2.1 Säugetiere

Mit Ausnahme der Artengruppe Fledermäuse wurden keine Säugetierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL BY ²	EHZ KBR ³	Gilde ⁴
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u	W
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g	W
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g	W
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	V/V	2/-	u/g	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g	G
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	W
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u	W
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	u	W
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g	W
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	G

¹ RL D Rote Liste Deutschland (BfN, 2009): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

² RL BY Rote Liste Bayern (LFU, 2003): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

³ EHZ KBR Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region (LFU, 2017): B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, s = ungünstig bis schlecht, u = ungünstig bis unzureichend, g = günstig, - = unbekannt

⁴ Gilde Ökologische Gilden: G = überwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten, W = überwiegend waldbewohnende Fledermausarten

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Säugetierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bei den im Folgenden beschriebenen Betroffenheiten werden Fledermausarten entsprechend ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen in zwei verschiedenen Artengruppen mit vergleichbaren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst.

überwiegend waldbewohnende Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Aufgrund der Zusammenfassung einzelner Arten in die Gruppe der überwiegend waldbewohnenden Fledermäuse wird auf die artspezifische Beschreibung von Grundinformationen wie Schutzstatus, Lebensraum und Lebensweise, Verbreitung und Bestandssituation sowie Erhaltungszustand verzichtet. Angaben zu Schutzstatus und Erhaltungszuständen sind Tabelle 1 zu entnehmen. Weitere Informationen zu den einzelnen Arten sind online beim LfU abrufbar.

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet die sechs überwiegend waldbewohnenden Fledermausarten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Darüber hinaus ist das Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) im Umfeld des Untersuchungsgebietes in der Artenschutzkartierung des LfU angegeben und somit als potenziell anzusehen.

Die für ein Flusstal mit begleitenden Gehölzbeständen charakteristische Fledermausfauna ist insgesamt von mäßiger Artenvielfalt und wird unter den überwiegend waldbewohnenden Fledermäusen durch die Art Abendsegler dominiert. Methodisch bedingt erfolgte keine punktgenaue Erfassung von Höhlenbäumen als potenzielle Quartierstandorte. Insgesamt wird das Angebot und Entstehungspotenzial für natürliche Baumhöhlenquartiere im überwiegenden Untersuchungsgebiet als wenig geeignet angesehen. Lediglich im Bereich des Weichholzauwaldes nordwestlich der Staustufe liegt ein sehr hohes Potenzial vor. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird für Nahrungsflüge genutzt.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen. Bleiben die Lebensraumstrukturen grundsätzlich erhalten, kann der Rückschluss gezogen werden, dass sich die lokalen Bestände nicht verändern.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im August 2016 und Februar 2017 erfolgten Begehungen zur Erfassung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich. Methodisch bedingt konnte durch die sehr hohe Anzahl an Höhlenbäumen im Bereich des Weichholzauwaldes keine punktgenaue Erfassung von Höhlenbäumen als potenzielle Quartierstandorte stattfinden. Aufgrund des Vorkommens von Höhlenbäumen ist eine Schädigung von Lebensstätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten im Rahmen von Gehölzfällungen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes 3.1 A_{FCS} „Anbringung von Fledermauskästen“, welche das Anbringen von sechs Fledermauskästen vorsieht, werden die Auswirkungen durch den Verlust von Lebensstätten verringert. Aufgrund der nicht auszuschließenden langen Vorlaufzeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist von temporären Beeinträchtigungen durch den Verlust von Lebensstätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 3.1 A_{FCS}: Anbringung von Fledermauskästen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

überwiegend waldbewohnende Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Bauarbeiten in der Dämmerung der überwiegend baumhöhlenbewohnender Fledermausarten während Nahrungsflügen im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Die mit den Arbeiten verbundene Beleuchtung führt zudem über die Anlockung von Insekten zur Steigerung der Attraktivität des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V „Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen“, welche eine Beschränkung der Beleuchtung und nächtlichen Bauarbeiten vorsieht, sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Nahrungsflüge, auch nicht während der Fortpflanzungszeit, zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.2 V: Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im August 2016 und Februar 2017 erfolgten Begehungen zur Erfassung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich. Methodisch bedingt konnte durch die sehr hohe Anzahl an Höhlenbäumen im Bereich des Weichholzauwaldes keine punktgenaue Erfassung von Höhlenbäumen als potenzielle Quartierstandorte stattfinden. Aufgrund des Vorkommens von Höhlenbäumen ist eine Schädigung von Individuen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten im Rahmen von Gehölzfällungen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.1 V „Vermeidung der Tötung von Fledermäusen“, welche unter anderem eine Kontrolle und den Verschluss von Baumhöhlen vorsieht, sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.1 V: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

überwiegend waldbewohnende Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Raauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Erhaltungszustände der überwiegend waldbewohnenden Fledermausarten werden auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region als günstig und ungünstig bis unzureichend bewertet. Auf Ebene der lokalen Population im Untersuchungsgebiet gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen zur Beurteilung. Eine Beeinträchtigung der Populationen durch den vorliegenden Planungsfall könnte ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V „Vermeidung der Tötung von Fledermäusen“, 1.2 V „Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen“ und der Erhaltungsmaßnahme 3.1 A_{FCS} „Anbringung von Fledermauskästen“, welche neben einer Kontrolle und dem Verschluss von Baumhöhlen sowie einer Beschränkung der Beleuchtung und nächtlichen Bauarbeiten zusätzlich die Anbringung von sechs Fledermauskästen vorsehen, ist eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachteiligen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Maßnahme 3.1 A_{FCS}: Anbringung von Fledermauskästen

Ausnahmevoraussetzungen erfüllt: ja nein

überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Aufgrund der Zusammenfassung einzelner Arten in die Gruppe der überwiegend gebäudewohnenden Fledermäuse wird auf die artspezifische Beschreibung von Grundinformationen wie Schutzstatus, Lebensraum und Lebensweise, Verbreitung und Bestandssituation sowie Erhaltungszustand verzichtet. Angaben zu Schutzstatus und Erhaltungszuständen sind Tabelle 1 zu entnehmen. Weitere Informationen zu den einzelnen Arten sind online beim LfU abrufbar.

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet die fünf überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Darüber hinaus ist das Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) im Umfeld des Untersuchungsgebietes aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen und somit als potenziell anzusehen. Da methodisch bedingt nicht zwischen den Rufen der Arten Große und Kleine Bartfledermaus differenziert werden kann, ist es möglich, dass beide oder nur eine der Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Die für ein Flusstal mit begleitenden Gehölzbeständen charakteristische Fledermausfauna ist insgesamt von mäßiger Artenvielfalt und wird unter den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäusen durch die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus dominiert. Gebäudequartiere konnten weder im Rahmen der Erfassungen durch die Beobachtung von Ein- oder Ausflügen, noch durch Kotspuren oder Beobachtungen Dritter nachgewiesen werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Quartiere der Tiere hauptsächlich in angrenzenden Ortschaften und Gebäuden lokalisiert sind und der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes für Nahrungsflüge genutzt wird. Aufgrund der potenziell für diese Fledermausarten geeigneten Gebäude wie Schleuse und Kraftwerk ist ein Vorkommen von Gebäudequartieren nicht vollständig auszuschließen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen. Bleiben die Lebensraumstrukturen grundsätzlich erhalten, kann der Rückschluss gezogen werden, dass sich die lokalen Bestände nicht verändern.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten überwiegend gebäudebewohnender Fledermäuse im Rahmen des Abbruchs von Gebäuden nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes 3.1 A_{FCS} „Anbringung von Fledermauskästen“, welche das Anbringen von sechs Fledermauskästen vorsieht, werden die Auswirkungen durch den Verlust von Lebensstätten verringert. Aufgrund der nicht auszuschließenden langen Vorlaufzeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist von temporären Beeinträchtigungen durch den Verlust von Lebensstätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 3.1 A_{FCS}: Anbringung von Fledermauskästen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Bauarbeiten in der Dämmerung der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse während Nahrungsflügen im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Die mit den Arbeiten verbundene Beleuchtung führt zudem über die Anlockung von Insekten zur Steigerung der Attraktivität des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V „Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen“, welche eine Beschränkung der Beleuchtung und nächtlichen Bauarbeiten vorsieht, sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Nahrungsflüge, auch nicht während der Fortpflanzungszeit zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.2 V: Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen überwiegend gebäudebewohnender Fledermäuse im Rahmen des Abbruchs von Gebäuden nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.1 V „Vermeidung der Tötung von Fledermäusen“, welche unter anderem eine fachgerechte Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz vor deren Abriss gegebenenfalls mit Bergung angetroffener Fledermäuse vorsieht, sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.1 V: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Erhaltungszustände der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten werden auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region als günstig und ungünstig bis unzureichend bewertet. Auf Ebene der lokalen Population im Untersuchungsgebiet gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen zur Beurteilung. Eine Beeinträchtigung der Populationen durch den vorliegenden Planungsfall könnte ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V „Vermeidung der Tötung von Fledermäusen“, 1.2 V „Vermeidung der Störung und Anlockung von Fledermäusen“ und der Erhaltungsmaßnahme 3.1 A_{FCS} „Anbringung von Fledermauskästen“, welche neben einer fachgerechten Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz vor deren Abriss gegebenenfalls mit Bergung angetroffener Fledermäusen sowie einer Beschränkung der Beleuchtung und nächtlichen Bauarbeiten zusätzlich die Anbringung von sechs Fledermauskästen vorsehen, ist eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachteiligen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Maßnahme 3.1 A_{FCS}: Anbringung von Fledermauskästen

Ausnahmevoraussetzungen erfüllt: ja nein

5.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL BY ²	EHZ KBR ³	Gilde ⁴
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	-

¹ RL D Rote Liste Deutschland (BFN, 2009): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

² RL BY Rote Liste Bayern (LFU, 2003): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

³ EHZ KBR Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region (LFU, 2017): B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, s = ungünstig bis schlecht, u = ungünstig bis unzureichend, g = günstig, - = unbekannt

⁴ Gilde Ökologische Gilden

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Reptilienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: V
Art im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Lebensraum und Lebensweise:	
<p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnener Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen. (LFU, 2017)</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Verbreitung und Bestandssituation:**

Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei. In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurden Zauneidechsen in großer Zahl und fast allen Entwicklungsstadien an der südexponierten Böschung des gemauerten Vorsprungs linksmainisch oberhalb der Staustufe in Verbindung mit der Grabenböschung (FABION, 2011), sowie im Baustraßenbereich, insbesondere entlang des Flutgrabens (BISCHOFF & PARTNER, 2014b) erfasst. Anhand der Raumausstattung, der artspezifischen Verhaltensweisen und Wanderungen, sowie der Nachweise ist davon auszugehen, dass es sich im Untersuchungsgebiet um eine zusammenhängende lokale Zauneidechsenpopulation handelt, deren Lebensraum sich über die Grenze des Untersuchungsgebietes hinaus erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch Verluste von Gehölzbeständen, Heckenstrukturen und Offenlandbereichen zur Schädigung von Lebensstätten der Zauneidechse kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands 3.2 A_{FCS} „Anlage eines Zauneidechsenhabitats“, welche die Schaffung eines neuen, temporären Zauneidechsenlebensraums vorsieht, wird die Schädigung von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen, so dass durch die zeitweilige Habitatreduzierung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 3.2 A_{FCS}: Anlage eines Zauneidechsenhabitats

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch Bodenerschütterungen zu geringfügigen bauzeitlichen Störungen von Zauneidechsen im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich“ und 1.4 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich“, welche die Umsiedlung von Individuen im Bereich der Baumaßnahme und die Anbringung von Schutzzäunen vorsehen, wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Tieren im Störungsbereich verringert. Darüber hinaus weisen die Tiere eine geringe Störungsempfindlichkeit auf und könnten im vorliegenden Planungsfall innerhalb ihres Aktionsraumes ausweichen. Aufgrund dessen sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.3 V: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich

Maßnahme 1.4 V: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen der Zauneidechse kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich“ und 1.4 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich“, welche die Umsiedlung von Individuen im Bereich der Baumaßnahme und die Anbringung von Schutzzäunen vorsehen, wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Tieren im Störungsbereich verringert. Da trotzdem der Verbleib oder die Zuwanderung einzelner Tiere in die Eingriffsbereiche nicht ausgeschlossen werden kann, ist von erheblich nachteiligen Beeinflussungen einzelner Individuen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.3 V: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich

Maßnahme 1.4 V: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Erhaltungszustände der Zauneidechse werden auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region als ungünstig bis unzureichend und auf Ebene der lokalen Population im Untersuchungsgebiet als gut bewertet. Eine Beeinträchtigung der Populationen durch den vorliegenden Planungsfall könnte ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich“, 1.4 V „Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baustraßenbereich“ und der Erhaltungsmaßnahme 3.2 A_{FCS} „Anlage eines Zauneidechsenhabitats“, welche neben der Umsiedlung von Eidechsen aus dem Eingriffsbereich zusätzlich die Anbringung von Schutzzäunen und die Schaffung eines neuen Zauneidechsenlebensraums vorsehen, ist eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachteiligen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen

keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Maßnahme 3.2 A_{FCS}: Anlage eines Zauneidechsenhabitats

Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt: ja nein

5.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Amphibienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Fabion, 2011; Fabion, 2016).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Amphibienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Amphibienarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.4 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fischarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Fischarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Limnofisch, 2012).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Fischarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Fischarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.5 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Libellenarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Libellenarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Fabion, 2011).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Libellenarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Libellenarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.6 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Käferarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Käferarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Fabion, 2011).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Käferarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Käferarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.7 *Tagfalter*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Fabion, 2011).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Tagfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.8 *Nachtfalter*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Nachtfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Nachtfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Fabion, 2011).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Nachtfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Nachtfalterarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.1.2.9 *Muscheln*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Muschelarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Muschelarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ÖKON, 2009).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Muschelarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Es sind keine Muschelarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beeinträchtigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL BY ²	EHZ KBR ³	Gilde ⁴
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	V	g	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	g	W / O
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	g	(O)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	W / O
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	s	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	u	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u	W / O
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	g	W / O
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	u	W / O
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g	G / U
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	-	W / O
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	u	W / O
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	g	W / O
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	W / O
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g	W / O
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	W / O
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	g	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	W / O
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL BY ²	EHZ KBR ³	Gilde ⁴
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	g	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	s	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	u	G / U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g	G / U
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g	W / O
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	(S)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	g	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g	W / O
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	u	W / O
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	s	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u	-

¹ RL D Rote Liste Deutschland (BfN, 2009): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

² RL BY Rote Liste Bayern (LFU, 2003): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

³ EHZ KBR Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region (LFU, 2017): B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, s = ungünstig bis schlecht, u = ungünstig bis unzureichend, g = günstig, - = unbekannt

⁴ Gilde Ökologische Gilden: G / U = Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche, O = Vogelarten des Offenlandes, S = Vogelarten des Siedlungsbereichs, W / O = Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften

Hinweise zu weit verbreiteten Arten

Die Liste relevanter Vogelarten umfasst keine im Untersuchungsgebiet vorkommenden weit verbreiteten Vogelarten nach Anlage 3 der Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Laut der dazugehörigen Internet-Arbeitshilfe (<http://www.LfU.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>) ist bei diesen Arten von Folgendem auszugehen:

„... weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hier reicht regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in den 2. Schritt der Prüfung (s.u.) einzubeziehen.“

Da durch das geplante Vorhaben keine größeren Zahlen von Individuen der weit verbreiteten Arten betroffen sind, wird von einer weiteren Prüfung dieser Arten abgesehen. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG sind für diese Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“ und 1.6 V „Vermeidung der Tötung

von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen, Beseitigung von Röhrichten und Herstellung von Lagerflächen im Offenland im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsehen, nicht zu erwarten. Des Weiteren profitieren die weit verbreiteten Vogelarten von den im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Grünlandmaßnahmen (Maßnahmen 5.1 A/E, 5.2 A/E, 6 A/E, 7 A/E, 8 A/E, 9 A/E und 10 A/E).

Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Europäischen Vogelarten

Bei den im Folgenden beschriebenen Betroffenheiten werden Vogelarten, die in Deutschland oder Bayern als nicht gefährdet gelten und nicht in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind, in ökologische Gilden zusammengefasst. Da die ökologischen Gilden der Vogelarten des Offenlandes bzw. der Vogelarten des Siedlungsbereichs im vorliegenden Planungsfall mit dem Feldschwirl bzw. dem Turmfalken jeweils nur eine Art umfassen, werden diese ungefährdeten Arten in eigenen Formblättern abgehandelt. Die Gilde der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften beinhaltet neben typischen waldbewohnenden Arten zudem auwaldbewohnende Arten wie den Pirol (*Oriolus oriolus*).

Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünspecht (*Picus viridis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

1 Grundinformationen

Aufgrund der Zusammenfassung einzelner Arten in die Gruppe der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften wird auf die artspezifische Beschreibung von Grundinformationen wie Schutzstatus, Lebensraum und Lebensweise, Verbreitung und Bestandssituation sowie Erhaltungszustand verzichtet. Angaben zu Schutzstatus und Erhaltungszuständen sind Tabelle 3 zu entnehmen. Weitere Informationen zu den einzelnen Arten sind online beim LfU abrufbar.

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet die 13 Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünspecht (*Picus viridis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) als Brutvögel, mit Brutverdacht oder zur Brutzeit erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Darüber hinaus ist das Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco*) und der Waldohreule (*Asio otus*) im Umfeld des Untersuchungsgebietes im Brutvogelatlas angegeben und somit als potenziell anzusehen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen. Bleiben die Lebensraumstrukturen grundsätzlich erhalten, kann der Rückschluss gezogen werden, dass sich die lokalen Bestände nicht verändern.

Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünspecht (*Picus viridis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch Verluste von Gehölzbeständen, Heckenstrukturen und Einzelbäumen zur Schädigung von Lebensstätten der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen der Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaften kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelarten weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1 Grundinformationen

Aufgrund der Zusammenfassung einzelner Arten in die Gruppe der Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche wird auf die artspezifische Beschreibung von Grundinformationen wie Schutzstatus, Lebensraum und Lebensweise, Verbreitung und Bestandssituation sowie Erhaltungszustand verzichtet. Angaben zu Schutzstatus und Erhaltungszuständen sind Tabelle 3 zu entnehmen. Weitere Informationen zu den einzelnen Arten sind online beim LfU abrufbar.

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet die drei Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche Höckerschwan (*Cygnus olor*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) als Brutvögel, mit Brutverdacht oder zur Brutzeit erfasst (FABION, 2011).

Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gibt es keine ausreichenden Datengrundlagen. Bleiben die Lebensraumstrukturen grundsätzlich erhalten, kann der Rückschluss gezogen werden, dass sich die lokalen Bestände nicht verändern.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch Verluste von Uferbereichen und Ufervegetation zur Schädigung von Lebensstätten der Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Beseitigung von Röhrichtern im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern der Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten entlang des Mains sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen der Vogelarten der Gewässer einschließlich der Uferbereiche kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelarten weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Artareal erstreckt sich von Skandinavien, Großbritannien und Westeuropa bis in die nordöstliche Mongolei. -- In Bayern brütet *Anthus t. trivialis* (Linnaeus 1758). Der Baumpieper ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum von 1996-99 verkleinert. Eine nahezu flächendeckende Verbreitung wird in den Alpen sowie im nördlichen Bayern erreicht. Zwischen Donau und Alpen konzentrieren sich die Vorkommen auf Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes wie das Ammer-Loisach-Hügelland und des Chiemgaus. Auch das zentrale Niederbayerische Hügelland ist gut besiedelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist im Bayerischen Wald erkennbar. Die höchsten Dichteschätzungen stammen vorwiegend aus den nordbayerischen Verbreitungszentren, dem Bayerischen Wald sowie dem Ammer-Loisach-Hügelland. Gegenüber der letzten Kartierperiode kam es vor allem im Bereich der Donau-Ille-Lech-Platten, der Iller-Vorberge, des Voralpinen Hügel- und Moorlandes, der Isar-Inn-Schotterplatten sowie in der Oberpfalz zu einer weiteren Verringerung besiedelter Quadranten. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt weit unter der aus dem Zeitraum 1996-99. Das besiedelte Areal hat ebenfalls deutlich abgenommen.

Brutbestand BY: 11.500-26.000 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Baumpieper als möglicher Brutvogel linksmainisch, flussabwärts der Staustufe (Abschnitt V3 des Untersuchungsgebietes) erfasst (FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Baumpiepers weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Baumpiepers im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Baumpiepers weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status sicherer Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Die Beutelmeise besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealerweise mit einer Kombination aus Röhrichtbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen, die für die Anlage des frei hängenden Beutelnestes nötig sind. Auch Gebiete ohne Röhricht werden besiedelt, meist jedoch erst später in der Brutperiode, wenn geeignetes Nistmaterial zur Verfügung steht. Die Brutplätze befinden sich meist in Gewässernähe und das Nest wird gerne direkt über dem Wasser gebaut. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal reicht mit Lücken von Spanien bis in Gebiete östlich des Ural. -- In Bayern brütet *Remiz p. pendulinus* (Linnaeus 1758). Die Beutelmeise ist in Bayern nur regional und lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung 1996-1999 stark verkleinert und konzentriert sich vor allem auf das Maintal zwischen Kulmbach und Volkach und auf das schwäbische und niederbayerische Donautal. Bedeutsame kleinere Vorkommen wurden entlang der Regnitz nördlich von Erlangen, an der mittleren Altmühl und im Erdinger Moos festgestellt. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt geringfügig über den Angaben aus dem Zeitraum von 1996-99, allerdings sind Vergleiche beider Zahlen aufgrund von Erfassungsproblemen ohne exakte Datenreihen äußerst problematisch. Aufgrund der deutlichen Arealverluste ist von einer negativen Bestandsentwicklung auszugehen.

Brutbestand BY: 270-380 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde die Beutelmeise nicht erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Die Art wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als sicherer Brutvogel angegeben. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt deshalb analog zum Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Bayerns.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch Verluste von Auwaldgehölzen und Röhrichtbeständen zur Schädigung von Lebensstätten der Beutelmeise kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Beutelmeise im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen der Beutelmeise kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status wahrscheinlicher / möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Die Art ist von Westeuropa und dem Mittelmeerraum ostwärts bis Mittelasien verbreitet. - In Bayern brütet *Carduelis c. cannabina* (Linnaeus 1758). Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich seit 1996-99 geringfügig verkleinert. Eine nahezu flächige Verbreitung erreicht er in weiten Teilen Nordbayerns. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland, in Ostbayern und im Voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen (außer Allgäuer Alpen). Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben. Einzelne Lücken in der Verbreitung sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B. in Ost- und Nordostbayern). Die aktuelle Bestandsschätzung liegt weit unter jener aus dem Zeitraum 1996-99. Der Bestand in Bayern ist analog zur Entwicklung in weiten Teilen Mitteleuropas einschließlich Deutschlands rückläufig.

Brutbestand BY: 8.500-15.000 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Bluthänfling als wahrscheinlicher bzw. möglicher Brutvogel im nordöstlichen Baustraßenbereich und linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe (Abschnitte BE_3 und V1 des Untersuchungsgebietes) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Bluthänflings weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Bluthänflings im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Bluthänflings weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. (LfU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika und Westeuropa bis Japan. -- In Bayern brütet *Alauda a. arvensis* (Linnaeus 1758). Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Ilter-Lech-Platten. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare (LfU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde die Feldlerche nicht erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Die Art wird jedoch als möglicher Brutvogel auf Ackerflächen des Eingriffsbereiches genannt (FABION, 2016).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten der Feldlerche weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Feldlerche im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen der Feldlerche weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.6 V „Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung im Offenland im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.6 V: Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergrasteten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen). (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordspanien über NW- und Mitteleuropa bis Südkandinavien, von hier ostwärts bis zum Tien-Shan. In Bayern brütet *Locustella n. naevia* (Boddaert 1783). Der Feldschwirl ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 verkleinert, was vor allem in Unterfranken erkennbar ist. Schwerpunkte mit mehr als 20 geschätzten Revieren liegen an Main und Donau und in großen oberbayerischen Niedermoor-komplexen. Verbreitungslücken finden sich vor allem in ausgeräumten Agrarlandschaften, geschlossenen Wäldern höherer Mittelgebirge und in den Alpen. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt deutlich unter jener aus dem Zeitraum 1996-99. Die beobachtete Arealabnahme entspricht dem deutschlandweiten negativen Trend. Betrachtet man die Monitoringdaten nur für Bayern, zeigt sich - bei statistisch höherer Streuung - sogar ein zunehmender Trend.

Brutbestand BY: 4.600-8.000 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Feldschwirl als wahrscheinlicher Brutvogel linksmainisch, flussabwärts der Staustufe (Abschnitt V3 des Untersuchungsgebietes) erfasst (FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Feldschwirls weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Feldschwirls im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Feldschwirls weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.6 V „Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung im Offenland im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.6 V: Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status zur Brutzeit nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Brutplätze liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttungen einschließlich der Übergangsstadien (z.B. Weidenbüsche) zum Gehölz. Die Brutplätze sind weniger von der Neubildung von Kiesbänken abhängig als beim Flussregenvfeifer, aber doch vom Wasserdurchfluss stark beeinflusst. Waldbruten als Ausweichhabitat in ungestörten Gebieten oder bei Nachgelegen durch Hochwasserverlust wurden an Schwarzem Regen und Ammer beobachtet. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal des Flussuferläufers erstreckt sich über ganz Eurasien. In Bayern brütet *Tringa* [h.] *hypoleucos* (Linnaeus 1758). In Bayern ist der Flussuferläufer regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 verkleinert und konzentriert sich stärker auf drei Verbreitungsschwerpunkte. Die dealpinen Flüsse (Ammer und Isar), die Regensenke im Bayerischen Wald und der Obermain (Lkr. LIF). Regionale Erfassungen in den Verbreitungsschwerpunkten zeigen jedoch einen Rückgang der Bestände an Ammer, Isar und Iller. Zahlreiche Einzelvorkommen (v.a. in Franken und Niederbayern) konnten nicht mehr bestätigt werden. Die aktuellen Bestandsschätzungen liegen in der gleichen Größenordnung wie im Zeitraum von 1996-99. Da jedoch die Populationen an den dealpinen Flüssen den Großteil des bayerischen Bestands stellen, ist auch bayernweit somit eher eine Bestandsabnahme zum letzten Kartierzeitraum zu vermuten. Flussrenaturierungen können dagegen zu deutlichen regionalen Bestandszunahmen führen (z.B. Obermain).

Brutbestand BY: 150-190 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Flussuferläufer zur Brutzeit rechtsmainisch, flussaufwärts der Staustufe (Abschnitt V4 des Untersuchungsgebietes) erfasst (FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Flussuferläufers weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Flussuferläufers im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Flussuferläufers weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status zur Brutzeit nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. (LfU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich von Europa bis in die Baikalsee-Region und zum Persischen Golf. In Bayern brütet *Phoenicurus p. phoenicurus* (Linnaeus 1758). Der Gartenrotschwanz ist in Bayern lückig verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Die Art brütet fast flächendeckend in Unterfranken und Teilen Ober- und Mittelfrankens sowie des Bayerischen Waldes und zeigt regionale Häufungen in anderen Landesteilen. Dagegen findet man in den Nordostbayerischen Mittelgebirgen, der Frankenalb, in den Donau-Iller-Lech-Platten und dem Voralpinen Hügel- und Moorland die geringsten Dichten. Dichteschwerpunkte liegen in Mainfranken und am Obermain. Eine Wiederbesiedelung ist im Nationalpark Bayerischer Wald zu beobachten. Die aktuelle Bestandsschätzung umfasst nur etwa die Hälfte der Schätzung von 1996-99. Bundesweit wird nach starken Rückgängen im vorigen Jahrhundert eher von einer Stabilisierung bzw. Zunahme der Bestände ausgegangen, wobei kurzfristig auch witterungs- und zugbedingte Schwankungen groß sein können. Für Bayern ist dagegen ein Andauern der Bestandabnahme anzunehmen.

Brutbestand BY: 4.200-7.000 Brutpaare (LfU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Gartenrotschwanz zur Brutzeit im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche im Umfeld der Staustufe (Abschnitt BE_4 des Untersuchungsgebietes) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Gartenrotschwanzes weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Gartenrotschwanzes im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Gartenrotschwanzes weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal des Neuntötters erstreckt sich von Nordspanien und Kleinasien bis Kasachstan. In Bayern brütet *Lanius collurio* (Linnaeus 1758). Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber den Erhebungen 1996-1999 kaum verändert. Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt. Größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar. Die Vorkommen im südlich bis südöstlichen Bayern sowie in den höheren Lagen der Mittelgebirge und Alpen dünne zunehmend aus. Eine Abnahme besetzter Quadranten vor allem im Bereich der Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes ist erkennbar. Die aktuellen Bestandsschätzungen liegen im Bereich jener aus dem Zeitraum von 1996-99.

Brutbestand BY: 10.500-17.500 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Neuntöter als wahrscheinlicher Brutvogel linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe (Abschnitt V1 des Untersuchungsgebietes) erfasst (FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Neuntötters weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Neuntöters im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Neuntöters weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal des Rebhuhns erstreckt sich von Westeuropa und Großbritannien östlich bis Mittelasien. In Bayern brütet *Perdix p. perdix* (Linnaeus 1758). Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland), andererseits im Donaauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen. Der Bestand hat von 1980 bis 2005 um ca. 40 % abgenommen. Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern liegt unter den Angaben aus dem Erfassungszeitraum 1996-99. Das Rebhuhn erlitt in ganz Mitteleuropa sehr große Bestandsabnahmen schon lange vor 1996. Die aktuellen Schätzungen zeigen, dass dieser Trend noch immer nicht gestoppt werden konnte. Lebensraumzerstörung, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Freizeitdruck zählen sicherlich zu den Hauptursachen für den Rückgang.

Brutbestand BY: 4.600-8.000 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde das Rebhuhn als möglicher Brutvogel linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe und im Umfeld der Staustufe (Abschnitte V1 und V2 des Untersuchungsgebietes) erfasst (FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten des Rebhuhns weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt sind bauzeitliche Störungen durch Lärm und optische Störreize des Bluthänflings im Umfeld der Baumaßnahme weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem zu Störwirkungen kommen sind aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen des Rebhuhns weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.6 V „Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung im Offenland im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme 1.6 V: Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG	<p>Vorhabensbedingt kann es durch Störwirkungen zur Aufgabe einer Lebensstätte des Schwarzmilans kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.1 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan“, welche die Anbringung von zwei Kunsthorsten vorsieht, wird der störungsbedingte Verlust von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Maßnahme 2.1 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan</p> <p>Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	<p>Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize des Schwarzmilans im Umfeld der Baumaßnahme kommen, welches zur Aufgabe einer Lebensstätte führen kann. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.1 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan“, welche die Anbringung von zwei Kunsthorsten vorsieht, kann der Störung im Bereich der ursprünglichen Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgewichen werden, so dass durch den Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Maßnahme 2.1 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzmilan</p> <p>Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG	<p>Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der störungsbedingten Aufgabe von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen des Schwarzmilans kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten</p> <p>Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Steinkauz (*Athene noctua*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Steinkäuze brüten in wintermilden Gebieten Bayerns auf reich gegliederten offenen Flächen mit hohem Grünlandanteil, mit geeigneten Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen, Einzelgebäuden) und möglichst kurzrasigen Flächen als Nahrungshabitat. Bevorzugt werden vor allem lockere Streuobstlandschaften mit einem kleinflächigen Wechsel von Streuobstwiesen, Ackerflächen, Grünlandflächen, eingesprengten Hecken und unbefestigten Feldwegen. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich über Nordafrika, Kleinasien und Arabische Halbinsel, Mittel- und Südeuropa, von dort ostwärts durch Asien bis zum Pazifik. In Bayern brütet *Athene n. noctua* (Scopoli 1769). Der Steinkauz ist in Bayern regional verbreitet. Neben der Region am Untermain hat sich dank eines erfolgreichen Nistkastenprogramms ein neuer Schwerpunkt im Grabfeld (Lkr. NES) gebildet. Neue Nachweise gibt es auch aus dem Steigerwald. Aufgegeben wurden aber Restvorkommen in Mittel- und Oberfranken und südlich der Donau. Zusammen mit den angrenzenden hessischen und baden-württembergischen Vorkommen bildet die unterfränkische Steinkauzpopulation (nach Nordrhein-Westfalen) den zweitgrößten deutschen Brutbestand. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt deutlich über der aus dem Erfassungszeitraum 1996-99. Nach jahrzehntelang anhaltenden Arealverlusten und teils dramatischen Bestandseinbrüchen in Bayern und Mitteleuropa, werden in Teilen Deutschlands wieder positive Bestandentwicklungen registriert. Trotz des Rückzugs aus vielen ehemaligen Brutgebieten konnte sich auch der bayerische Bestand aufgrund der Schutzmaßnahmen in Unterfranken vergrößern.

Brutbestand BY: 200 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Steinkauz als möglicher Brutvogel bzw. zur Brutzeit im nordöstlichen Baustraßenbereich und linksmainisch, flussaufwärts der Staustufe (Abschnitte BE_3 und V1 des Untersuchungsgebietes) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch bauzeitlichen Lärm und optische Störreize zur Schädigung von Lebensstätten des Steinkauzes kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.2 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz“, welche die Anbringung von zwei Steinkauzröhren vorsieht, wird die Schädigung von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.2 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Steinkauz (*Athene noctua*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize des Steinkauzes im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2.2 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz“, welche die Anbringung von zwei Steinkauröhren vorsieht, kann der Störung im Bereich der ursprünglichen Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgewichen werden, so dass durch den Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.2 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Steinkauz

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der störungsbedingten Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen des Steinkauzes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Turmfalke brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis 1.920 m ü.NN, jagend bis 2.400 m ü.NN anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Die Art ist weit verbreitet in Europa, ihr Areal erstreckt sich im gemäßigten und subtropischen Asien bis an die Pazifikküste sowie in Afrika bis südlich der Sahara. In Bayern brütet *Falco t. tinnunculus* (Linnaeus 1758). Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 zu erkennen. Kleine, wohl erfassungsbedingte, Verbreitungslücken finden sich u.a. in den Alpen und im Bayerischen Wald, aber auch an einigen Stellen außerhalb der Mittelgebirge. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt im Bereich derjenigen aus dem Zeitraum 1996-99, wenngleich bundesweit ein leicht negativer Trend zu verzeichnen ist.

Brutbestand BY: 9.000-14.500 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Turmfalke als Nahrungsgast im südwestlichen Baustraßenbereich, sowie rechtsmainisch, flussauf- und flussabwärts der Staustufe (Abschnitte BE_1, V4 und V5 des Untersuchungsgebietes) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Des Weiteren liegt im nordöstlichen Baustraßenbereich, sowie linksmainisch, flussauf- und flussabwärts der Staustufe und im Umfeld der Staustufe (Abschnitte BE_3 und V1 bis V3 des Untersuchungsgebietes) Verdacht auf Brutvorkommen vor (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch bauzeitlichen Lärm und optische Störreize zur Schädigung von Lebensstätten des Turmfalkens kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.3 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken“, welche die Anbringung eines Turmfalken-Nistkastens vorsieht, wird die Schädigung von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen, so dass durch den störungsbedingten Verlust der Lebensstätte keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.3 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize des Turmfalkens im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.3 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken“, welche die Anbringung eines Turmfalken-Nistkastens vorsieht, kann der Störung im Bereich der ursprünglichen Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgewichen werden, so dass durch den Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.3 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der störungsbedingten Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen des Turmfalkens kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status sicherer Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika, West- und Mitteleuropa in der Waldsteppenzone bis zum Baikalsee. In Bayern brüdet *Streptopelia t. turtur* (Linnaeus 1758). Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierungszeitraum 1996-99 verkleinert. Schwerpunkte liegen in den Mainfränkischen Platten, im Fränkischen Keuper-Lias-Land, im Obermainisch-Oberpfälzer Hügelland, in Teilen der Frankenalb sowie entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes. In Nordostbayern liegen größere Vorkommen im Einzugsgebiet der Naab und ihrer Nebenflüsse und - vom allgemeinen Klimabild abweichend - im wesentlich kühleren Oberpfälzer Wald (hier Zusammenhang mit Vorkommen im angrenzenden Tschechien). Weitgehend unbesiedelt sind die Alpen mit dem Voralpinen Hügel- und Moorland und den südlichen Schotterplatten, der Bayerische Wald, Fichtelgebirge und Frankenwald und der Spessart. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt weit unter den Angaben aus dem Zeitraum 1996-99. Auch wenn aufgrund methodischer Probleme eine Veränderung nicht quantifiziert werden kann, deutet alles auf einen starken negativen Bestandstrend auch in Bayern hin.

Brutbestand BY: 2.300-3.700 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde die Turteltaube nicht erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Die Art wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als sicherer Brutvogel angegeben. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt deshalb analog zum Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Bayerns.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt kann es durch Verluste von Gehölzen zur Schädigung von Lebensstätten der Turteltaube kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von belegten Nestern weitgehend auszuschließen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Turteltaube im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen der Turteltaube kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Röhrichten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten</p> <p>Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Wendehals (*Jynx torquilla*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern. (LFU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Das Areal des Wendehalses erstreckt sich von Westeuropa bis Ostsibirien und China. In Bayern brütet *Jynx t. torquilla* (Linnaeus 1758). Der Wendehals ist in Bayern nur regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassung 1996-1999 verkleinert (z. B. in Niederbayern) und fast überall ausgedünnt. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im klimatisch milden und trockenen Nordwestbayern (v.a. Mainfränkische Platten, Südrhön, Haßberge, südlicher Steigerwald, Frankenhöhe, Vorland der Frankenalb und Teile der Südlichen Frankenalb). Nach Osten hin wird die Verbreitung in Nordbayern deutlich zerstreuter, südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt im Bereich der unteren Grenze der Schätzungen aus dem Zeitraum 1996-99 und bringt damit die Fortdauer des Bestandsrückgangs zum Ausdruck.

Brutbestand BY: 1.200-1.800 Brutpaare (LFU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde der Wendehals als wahrscheinlicher Brutvogel im nordöstlichen Baustraßenbereich (Abschnitt BE_3 des Untersuchungsgebietes) erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b). Der Nachweis befindet sich außerhalb des direkten Eingriffs-, jedoch innerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es durch bauzeitlichen Lärm und optische Störreize zur Schädigung von Lebensstätten des Wendehalses kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.4 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals“, welche die Anbringung eines Wendehals-Nistkastens vorsieht, wird die Schädigung von Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme ausgeglichen, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.4 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize des Wendehalses im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2.4 A_{CEF} „Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals“, welche die Anbringung eines Wendehals-Nistkastens vorsieht, kann der Störung im Bereich der ursprünglichen Lebensstätten vor Beginn der Baumaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgewichen werden, so dass durch den Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 2.4 A_{CEF}: Anbringung von Nisthilfen für den Wendehals

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es im Rahmen der störungsbedingten Schädigung von Lebensstätten zu Verlusten und Schädigungen von Individuen des Wendehalses kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V „Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung inklusive der Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.5 V: Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -
 Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich
 Status möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt. (LfU, 2017)

Verbreitung und Bestandssituation:

Die Verbreitung der Superspezies Schafstelze reicht von Europa über Asien bis ans Beringmeer. Die Schafstelze *M. [f.] flava* ist in Mitteleuropa nördlich der Alpen, Süd-Skandinavien und ostwärts bis in die nördliche Kaspi-Region verbreitet. -- In Bayern brütet *Motacilla [f.] flava* (Linnaeus 1758), doch sind auch Individuen beobachtet worden, die phänotypisch anderen Formen der Superspezies gleichen (z.B. *Motacilla [flava] cinereocapilla* (Savi 1831)). Zur Unterscheidung von den anderen europäischen Schafstelzen-Rassen wird die Nominatform heute Wiesenschafstelze genannt. Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-99 leicht ausgedehnt. Eine Schließung von kleineren Bestandslücken, hauptsächlich südlich der Donau, zwischen den Mittel- und Unterläufen der dealpinen Flüsse, ist dafür vor allem verantwortlich. Die Art fehlt weitgehend weiter östlich im Isar-Inn-Hügelland, ferner im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Mittelgebirgen sowie gänzlich in den Alpen. Die aktuelle Bestands-schätzung liegt unter jener aus dem Zeitraum 1996-99. Methodisch bedingt sind Vergleiche der Zahlen beider Zeiträume allerdings problematisch. Die Bestände in Bayern sind seit 1990 stabil.

Brutbestand BY: 9.000-15.500 Brutpaare (LfU, 2017)

Lokale Population:

Im Zuge der Erhebungen wurde die Wiesenschafstelze nicht erfasst (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Die Art wird jedoch als möglicher Brutvogel auf Ackerflächen des Eingriffsbereiches genannt (FABION, 2016).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Schädigungen von Lebensstätten der Wiesenschafstelze weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten erhalten, so dass durch den vorübergehenden Verlust keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm und optische Störreize der Wiesenschafstelze im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind Verluste und Schädigungen von Individuen der Wiesenschafstelze weitgehend auszuschließen, da keine Lebensstätten im direkten Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Sollte es trotzdem durch Verluste von Vegetationsbeständen oder Störwirkungen zur Schädigung von Lebensstätten der Art kommen, sind Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Vogelart unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.6 V „Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten“, welche die Baufeldräumung im Offenland im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit vorsieht, weitgehend auszuschließen. Von anderen vorhabensbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiken, wie beispielsweise durch Kollisionen, ist nicht auszugehen, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme 1.6 V: Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden europäischen Vogelarten

Tötungsverbot erfüllt: ja nein

6 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt im vorliegenden Planungsfall für die Artengruppen der überwiegend waldbewohnenden Fledermäuse und der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Während für die Fledermausarten der Eintritt des Verbotstatbestands des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht auszuschließen ist, ist für die Zauneidechse der Eintritt des Verbotstatbestands des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht auszuschließen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen für die Fledermausarten und die Zauneidechse erfüllt sind:

- Es ist ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG gegeben.
- Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht verhindert wird. Dabei wird auf die ausführliche Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Art in Kapitel 6 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im technischen Erläuterungsbericht (Beilage 1) und in der Umweltverträglichkeitsstudie (Beilage 36) dargelegt.

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Für den Neubau der Staustufe Obernau bestehen keine zumutbaren Alternativen, die mit geringeren Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten einhergehen. Ein entsprechender Variantenvergleich ist in der Umweltverträglichkeitsstudie (Beilage 36) dargelegt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 6.1.2 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung des Erhaltungszustandes zusammengefasst.

Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Tatbestände ¹	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
			lokal ²	KBR ³	Lokal ⁴	KBR ⁴
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1	k.A.	<i>g</i>	nein	nein
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	k.A.	<i>g</i>	nein	nein
Große / Kleine Bart-	<i>Myotis brandtii</i>	1	k.A.	<i>u/g</i>	nein	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Tatbestände ¹	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
			lokal ²	KBR ³	Lokal ⁴	KBR ⁴
fledermaus	<i>/mystacinus</i>					
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	k.A.	<i>g</i>	nein	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1	k.A.	<i>u</i>	nein	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1	k.A.	<i>g</i>	nein	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	B	<i>u</i>	nein	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1	k.A.	<i>g</i>	nein	nein

¹ Tatbestände Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: 1 = Schädigungsverbot erfüllt, 2 = Störungsverbot erfüllt, 3 = Tötungsverbot erfüllt, - = Verbotstatbestand nicht erfüllt

² lokal Erhaltungszustände lokal: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

³ KBR Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region (LFU, 2014): B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, s = ungünstig bis schlecht, u = ungünstig bis unzureichend, g = günstig, - = unbekannt

⁴ Lokal/KBR Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahme 2.1 FCS

Durch die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens werden sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahmen, die (aufgrund der unzureichenden Datengrundlage nicht bekannten) Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Fledermausarten nicht nachhaltig verschlechtern. Die günstigen und ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region werden sich im Endergebnis ebenso wenig weiter verschlechtern. Die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände wird nicht ausgeschlossen.

Selbiges gilt für die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens für die Zauneidechse. Auch hier wird sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahmen der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse nicht nachhaltig verschlechtern. Der ungünstige Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region wird sich im Endergebnis ebenso wenig weiter verschlechtern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen.

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Der Neubau der Staustufe Obernau ist mit der Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Tieren verbunden. Betroffen sind neben zwölf Fledermausarten die Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und 33 europäische Vogelarten. Weit verbreitete Vogelarten, für die regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, wurden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treten für die Gruppe der europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Neben den allgemeinen Bauzeitregelungen außerhalb der Brutzeit ist die Anbringung von artspezifischen Nisthilfen vorgesehen.

Im Falle der überwiegend wald- oder der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse ist der Eintritt des Verbotstatbestands des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen, welche neben der Vermeidung der Tötung, Störung und Anlockung von Fledermäusen zusätzlich die Anbringung von sechs Fledermauskästen vorsehen, wird die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen führen und sich die günstigen bis ungünstigen Erhaltungszustände in der kontinentalen biogeographischen Region nicht weiter verschlechtern. Die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände wird nicht ausgeschlossen.

Im Falle der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist der Eintritt des Verbotstatbestands des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen, welche neben der Umsiedlung von Eidechsen aus dem Eingriffsbereich zusätzlich die Anbringung von Schutzzäunen und die Schaffung eines neuen Zauneidechsenlebensraums vorsehen, wird die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation führen und sich der ungünstige bis unzureichende Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region nicht weiter verschlechtern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen.

8 VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): Abfrage der Artenschutzkartierung Bayern

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 560 S

BISCHOFF & PARTNER (2014a): Neubau der Staustufe Obernau, Fachbeitrag vegetationskundliche Untersuchungen geplanter Baustraßenbereich und Baustelleneinrichtung, Stromberg 2014

BISCHOFF & PARTNER (2014b): Neubau der Staustufe Obernau, Fachbeitrag faunistische Untersuchungen geplanter Baustraßenbereich und Baustelleneinrichtung, Stromberg 2014

FABION (2011): Neubau der Staustufe Obernau, Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen, Pflanzensoziologische Kartierung, Erfassung der Tiergruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Libellen, Nachtfalter, Laufkäfer, xylobionten Insekten, Würzburg 2009

FABION (2016): Bestandsveränderungen 2016 gegenüber 2008 im Planungsraum der Staustufe Obernau, Würzburg 2016

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=6020&typ=tkblatt&ortSuche=Suche>

LIMNOFISCH (2012): Neubau Staustufe Obernau, Main; Fischbiologische Untersuchungen Stauhaltung Kleinstheim und Obernau (Main-km 88,50 – 95,00), Freiburg 2012

MARKS, W. (2011): Mündliche Mitteilungen, ergänzende Beobachtungsdaten aus den Jahren 2007 - 2011

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (STMI) (2013): Hinweise zur Aufstellung natur-schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 01/2015

ÖKON (2009): Neubau der Staustufe Obernau; Untersuchung der Makrozoen, Rohrbach 2009

ANHANG 1: Relevanzprüfung anhand der bayerischen Standardartenliste

Die Ermittlung der Arten, für die eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, erfolgt mit Hilfe der Standardartenliste Bayern.

Abschichtungskriterien:

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja
- 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Prüfung zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der Prüfung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- x Nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 Ausgestorben
- 0 Verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- RR Äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R Sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- Ungefährdet

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RL BY für Tiere):

- für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2009)
- für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011)
- für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998)
- für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Standardartenliste

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

rot markierte Arten werden der Einzelfallprüfung unterzogen

V	L	E	NW	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY ¹	RL D ²	sg ³	Kommentare
Fledermäuse										
X	X	0	X		Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	
X	0	0	0	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Das Vorkommen wird jedoch aufgrund der Artenschutzkartierung im Umfeld des Untersuchungsgebietes als potenziell angenommen.
X	X	0	X		Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	X	0	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	0	0	0	0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	
0	X	0	(X)		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet anhand von Detektor-Begehungen nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), welche methodisch bedingt jedoch nicht voneinander differenziert werden können.
0	X	0	0	0	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	
X	X	0	0	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Das Vorkommen wird jedoch aufgrund der im Umfeld des Untersuchungsgebietes gegebenen Lebensraumbedingungen als potenziell angenommen.
X	X	0	(X)		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet anhand von Detektor-Begehungen nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), welche methodisch bedingt jedoch nicht voneinander differenziert werden können.
X	X	0	0	0	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x	
X	X	0	X		Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).

V	L	E	NW	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY ¹	RL D ²	sg ³	Kommentare
X	0	0	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	X	0	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	
X	X	0	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	X	0	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x	
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x	
0	X	0	0	0	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	
X	X	0	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).

Säugetiere ohne Fledermäuse

0	0	0	0	0	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x	
0	0	0	0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x	
0	0	0	0	0	Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x	
X	0	0	0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x	
0	0	0	0	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	
X	0	0	0	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x	
0	0	0	0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	
0	0	0	0	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x	

Kriechtiere

0	0	0	0	0	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	
0	0	0	0	0	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	
X	0	0	0	0	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	
X	X	0	0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).

V	L	E	NW	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY ¹	RL D ²	sg ³	Kommentare
Lurche										
0	0	0	0	0	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x	
X	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	
X	0	0	0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	
X	0	0	0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	
0	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	
X	0	0	0	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	
X	0	0	0	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	
0	0	0	0	0	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	
0	0	0	0	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	
0	0	0	0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x	
0	0	0	0	0	Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	
Fische										
0	0	0	0	0	Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x	
Libellen										
0	X	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x	
0	0	0	0	0	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x	
0	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x	
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>Sympecma braueri</i>)	2	2	x	
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x	
Käfer										
0	0	0	0	0	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0	0	0	0	0	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	
X	0	0	0	0	Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Scharlach-Grubenkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	

V	L	E	NW	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY ¹	RL D ²	sg ³	Kommentare
Tagfalter										
0	0	0	0	0	Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	
X	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x	
0	X	0	0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	
0	0	0	0	0	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	
X	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x	
0	0	0	0	0	Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Moor-Wiesenvöglichen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x	
X	0	0	0	0	Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	
0	0	0	0	0	Wald-Wiesenvöglichen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	
Nachtfalter										
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	
0	X	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x	
Schnecken										
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	
Muscheln										
X	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	

Europäische Brutvögel

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-	
0	0	0	0	0	Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-	
0	0	0	0	0	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
0	0	0	0	0	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-	
X	X	0	C/D		Amsel *	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	
X	X	0	C		Bachstelze *	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-	
X	X	0	0	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x	
X	X	0	B		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	Die Art wurde als möglicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-	
X	X	0	0	D	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als sicherer Brutvogel angegeben.
0	0	0	0	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x	
0	0	0	0	0	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	
0	0	0	0	0	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
X	X	0	A		Blässhuhn *	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x	
X	X	0	C/D		Blaumeise *	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C/B		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. möglicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	0	0	0	0	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	
0	0	0	0	0	Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-	
X	0	0	(Z)		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	Die Art wurde als Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (laut Beobachtungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 von Herrn Walter Mark). Aufgrund des Status der Art als Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C/D		Buchfink *	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	N/D		Buntspecht *	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	0	0	N		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C/D		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x	
X	X	0	N/C		Eichelhäher *	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-	
X	0	0	N		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C/D		Elster *	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	0	0	W		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	0	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	Die Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen (FABION, 2016).
X	X	0	C		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	X	0	C/D		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
X	0	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel *	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	
0	0	0	0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	
X	X	0	C		Fitis *	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x	
0	0	0	0	0	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	
X	X	0	A		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	0	0	W		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artnamen	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C		Gartenbaumläufer *	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C		Gartengrasmücke *	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	A		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	X	0	A		Gebirgsstelze *	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	X	0	A / W		Gimpel *	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit bzw. Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C		Girlitz *	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C/D		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	X	0	0	0	Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	
X	0	0	0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	
X	X	0	N		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C		Grauschnäpper *	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	0	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	
0	0	0	0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	
X	X	0	C		Grünfink *	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	N/C		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	X	0	0	0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	
0	0	0	0	0	Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	
0	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	
0	0	0	0	0	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	
0	0	0	0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	
X	X	0	0	0	Haubenmeise *	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	
X	0	0	W		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C		Hausrotschwanz *	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C		Haussperling *	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C		Heckenbraunelle *	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	(Z)		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	Die Art wurde als Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (laut Beobachtungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 von Herrn Walter Mark). Aufgrund des Status der Art als Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	A		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	0	0	0	0	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-	
X	X	0	A		Jagdfasan *	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	0	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	
0	X	0	0	0	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x	
X	X	0	N		Kernbeißer *	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	(X)	0	N		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
X	X	X	C		Kleiber *	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	3	x	
X	X	0	C/D		Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	
X	X	X	C/D		Kohlmeise *	<i>Parus major</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-	
X	X	0	A		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	X	0	N		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x	
0	0	0	0	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	
X	X	0	C		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	0	0	W		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	
0	0	0	0	0	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
X	0	0	N		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	N/A		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	0	0	N		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	0	0	0	0	Misteldrossel *	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	
0	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-	
X	0	0	0	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C/D		Mönchsgrasmücke *	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C/D		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	R	x	
X	X	0	C		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	X	0	0	0	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	
X	X	0	A/C		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	Die Art wurde zur Brutzeit bzw. als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	
X	X	0	C/D		Rabenkrähe *	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	
X	0	0	N		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x	
X	X	0	B		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	Die Art wurde als möglicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
0	0	0	W		Reiherente *	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-	
X	X	0	C		Ringeltaube *	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	0	0	0	D	Rohrammer *	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als sicherer Brutvogel angegeben. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	
0	0	0	0	0	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-		
X	X	0	C/D		Rotkehlchen *	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	0	0	N/Z		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast bzw. Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	
X	X	0	0	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	
0	0	0	W		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-	
X	0	0	0	N	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als Nahrungsgast angegeben. Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	
0	0	0	0	0	Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artnamen	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C		Schwanzmeise *	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x	
0	0	0	(Z)		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata (rubicola)</i>	V	-	-	Die Art wurde als Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (laut Beobachtungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 von Herrn Walter Mark). Aufgrund des Status der Art als Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-	
X	X	X	N/D		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
X	0	0	0	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x	
0	0	0	0	0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	-	
0	0	0	0	0	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x	
X	X	0	C		Singdrossel *	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	0	0	0	0	Sommergoldhähnchen *	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	
X	0	0	N/D		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Der von Fabion erbrachte Brutnachweis konnte nicht mehr bestätigt werden. Aufgrund des Status der Art als Nahrungsgast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	
0	0	0	0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x	
X	X	0	C/D		Star *	<i>Stumus vulgaris</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0	0	0	0	0	Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x	
X	X	X	A/B		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	Die Art wurde zur Brutzeit bzw. als möglicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x	
0	0	0	0	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	
X	X	0	C		Stieglitz *	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	A		Stockente *	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Die Art wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	0	0	Straßentaube *	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	
0	0	0	W		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C		Sumpfmeise *	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1		
X	X	X	C		Sumpfrohrsänger *	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	W		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund des Status der Art als Wintergast sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
0	0	0	0	0	Tannenhäher *	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	
X	0	0	0	0	Tannenmeise *	<i>Parus ater</i>	-	-	-	

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	X	0	C		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	X	X	C		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011).
0	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	
0	0	0	C		Türkentaube *	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	X	C		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011).
X	X	0	0	D	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als sicherer Brutvogel angegeben.
0	0	0	0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	
0	0	0	0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	
0	0	0	0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x	
0	0	0	N/C		Wacholderdrossel *	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	X	0	0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	
0	0	0	0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	
X	0	0	0	0	Waldbaumläufer *	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	
X	0	0	0	C	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als wahrscheinlicher Brutvogel angegeben.
X	0	0	0	0	Waldlaubsänger *	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	
X	0	0	0	C	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011), wird jedoch im entsprechenden Quadranten des Brutvogelatlas als wahrscheinlicher Brutvogel angegeben.
0	0	0	0	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-	

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artnamen	RL BY	RL D	sg	Kommentare
0	0	0	0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x	
0	0	0	0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x	
X	0	0	0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	
0	0	0	(Z)		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	Die Art wurde als Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (laut Beobachtungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 von Herrn Walter Mark). Aufgrund des Status der Art als Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	C		Weidenmeise *	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	
0	0	0	0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x	
X	X	X	C		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b).
0	0	0	0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	
0	0	0	0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	
0	0	0	(Z)		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	Die Art wurde als Zugvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (laut Beobachtungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 von Herrn Walter Mark). Aufgrund des Status der Art als Zugvogel sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
X	X	0	0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	Die Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen (FABION, 2016).
0	0	0	0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	
X	0	0	W		Wintergoldhähnchen *	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
X	X	0	C		Zaunkönig *	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	

V	L	E	NW ¹	PO	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artnamen	RL BY	RL D	sg	Kommentare
X	X	0	C/D		Zilpzalp *	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Die Art wurde als wahrscheinlicher bzw. sicherer Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BISCHOFF & PARTNER, 2014b; FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).
0	0	0	0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	
0	0	0	0	0	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x	
0	0	0	0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	
0	0	0	0	0	Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x	
0	0	0	0	0	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	
0	0	0	W		Zwergtaucher *	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	Die Art wurde als Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FABION, 2011). Aufgrund der weiten Verbreitung der Art und der im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Kapitel 6.2).

¹ Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: A = gesehen zur Brutzeit, B = möglicher Brutvogel, C = wahrscheinlicher Brutvogel, D = sicherer Brutvogel, N = Nahrungsgast, W = Wintergast, Z = Zugvogel / Gastvogel

* weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt